

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
www.bd.so.ch

Christoph Schläfli

Leiter Rechtsdienst / Departementssekretär-Stv.
Telefon 032 627 25 47

9. Januar 2019

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 ersuchte die Einwohnergemeinde Unterramsern um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich. Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 5. Dezember 2018 beschlossen.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Gemäss der auf der Homepage der Gemeinde publizierten Gemeindeordnung sind die Finanzkompetenzen in § 24 Abs. 3 (nicht 23 Abs. 3) geregelt. Falls dies der aktuellen Fassung entspricht, ist § 6 Abs. 2 des Reglements zum Planungsausgleich entsprechend zu korrigieren.
4. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Unterramsern erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
5. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Unterramsern vom 5. Dezember 2018 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Unterramsern, Gemeindeschreiberei, Renate Schneider, Fröschern 5,
4587 Aetingen (**Einschreiben**)